

Marco Mauz, BSc

DW: 52052

Zahl: BHBR-I-7100.00-25/2024-6

Bregenz, am 16.04.2024

Betreff: Yacht Club Rheindelta, vertreten durch Dietmar Salzmann;
Antrag Wassersportveranstaltungen-Regattadurchführung 2024,
Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung,
Verfahren nach der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet
"Rheindelta" in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee

**Veröffentlichung nach § 46c Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und
Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF**

Der Yacht-Club Rheindelta, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dietmar Salzmann, hat mit Eingabe vom 08.04.2024, anlässlich der Durchführung des Raiffeisen Europa-Cups im Zeitraum vom 18.05.-20.05.2024 um die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Auslegen von Gummimatten an der Brandungskante zur Erleichterung der Ein- und Auswasserung von Booten, um das Abstellen von Booten, Trailern, Wohnmobilen bzw PKW's westseitig des Zugangsweges, parallel zum Hafen Salzmann, angesucht.

Das Vorhaben soll wie bereits die Jahre zuvor in dem Natura 2000 Schutzgebiet Rheindelta stattfinden.

Beginn der Veröffentlichung: 23.04.2024

Ende der Veröffentlichung: 21.05.2024

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz hat mit Bescheid vom 16.04.2024, ZI BHBR-I-7100.00-25/2024-5, gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, festgestellt, dass das erwähnte Vorhaben das Natura 2000 Gebiet sowie seine Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Kontaktdaten

Bezirkshauptmannschaft Bregenz – Allgemeine Verwaltung

Bahnhofsstraße 41, 6901 Bregenz

T +43 5574 4951 0

bhbregenz@vorarlberg.at

Kundenverkehr: Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

Allfällige Stellungnahmen können **schriftlich** an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 46b Abs 4 GNL sowie der Naturschutzanwalt die Möglichkeit, gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben. Wird davon nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht, ist das Recht gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Rainer Honsig-Erlenburg